Nichtbeanstandungsregelung zur Abgrenzung Barlohn und Sachlohn für 44 €-Freigrenze endet am 31.12.2021

Verwaltungs-anweisung:	BMF, Schreiben vom 13.4.2021 IV C 5 - S 2334/19/10007
Fundstelle:	BStBl 2021 I S. 624
Gesetz:	§ 8 Abs. 1 und 2 EStG
Problemstellung:	Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung zur 44 €-Sachbezugsfreigrenze.

Neue Abgrenzung in § 8 Abs. 1 EStG

Mit Wirkung ab 1.1.2020 wurde die für das Lohnsteuerrecht bedeutsame Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezug insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Gutscheinen und elektronischen Karten gesetzlich erweitert, indem zwei neue Sätze in § 8 Abs. 1 EStG aufgenommen wurden. Diese neue Abgrenzung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Kein Bild vorhanden

BMF-Schreiben vom 13.4.2021

Mit Schreiben vom 13.4.2021[1] hat die Finanzverwaltung nun erstmals - und damit mehr als 15 Monate nach Einführung der gesetzlichen Neuregelung - zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezügen Stellung genommen.

Nichtbeanstandungsregelung

Das BMF-Schreiben verfügt außerdem über eine sog. Nichtbeanstandungsregelung. Danach sind die Grundsätze des BMF-Schreibens zwar an sich ab 1.1.2020 anzuwenden. Es wird jedoch - abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG - nicht beanstandet, wenn Gutscheine oder Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, aber die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG (noch) nicht erfüllen, noch bis zum 31.12.2021 als Sachbezug behandelt werden[2].

Praxishinweise
1. Die Nichtbeanstandungsregelung läuft zum Jahreswechsel aus. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass die ab 2022 verwendeten Gutscheinmodelle die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen, d. h. es

1 BMF, Schreiben v. 13.4.2021 IV C 5 - S 2334/19/10007, BStBl 2021 I S. 624.
2 BMF, Schreiben v. 13.4.2021 IV C 5 - S 2334/19/10007 :002, BStBl 2021 I S. 624, Rz. 30.

muss eine Begrenzung hinsichtlich eines Aspektes - Zahl der Akzeptanzstellen, Umfang des Waren- oder Dienstleistungsspektrums oder Zweck des Gutscheins bzw. der Geldkarte - vorliegen.

2. Die monatliche Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG wird ab 2022 von bisher 44 € auf 50 € erhöht.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de